

REGLEMENT für die Ausrichtung des Kiefer Hablitzel Preises Musik

Art. 1 Die KHS und die EGS gewähren jedes Jahr Preise an junge Schweizer MusikerInnen. Ausländische MusikerInnen müssen bei Ablauf des Anmeldetermins seit mindestens einem Jahr in der Schweiz wohnhaft sein.

Art. 2 Ziel des Wettbewerbs ist es, herausragende Talente zu entdecken und diese bei der Weiterbildung zu unterstützen sowie ihnen darüber hinaus den Zugang zu einem grösseren Publikum zu ermöglichen und den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern.

Art. 3 Der Wettbewerb wird öffentlich ausgeschrieben. Die Musikpreise können nur nach erfolgtem Vorspiel zugesprochen werden.

Vorspiele 2017: 6. – 10. Februar 2017 in Bern

Art. 4 Die KandidatInnen müssen bei Ablauf des Anmeldetermins im Besitz eines Bachelor of Arts in Music sein, und zwar in dem Fach, in welchem sie sich am Vorspiel präsentieren. Ausnahmen können durch die Vorprüfungskommission bewilligt werden. Schweizer StudentInnen die in Deutschland im vierten Jahr ihres Bachelorstudiums sind, können zum Vorspiel zugelassen werden.

Art. 5 InstrumentalistInnen müssen nach dem **1. Februar 1989** geboren sein (28 Jahre).

SängerInnen müssen nach dem **1. Februar 1987** geboren sein (**30 Jahre**).

Jede/r Kandidat/in darf sich insgesamt **drei** Mal bewerben. Der Kiefer Hablitzel Preis kann max. **zwei** Mal zugesprochen werden. Danach ist eine weitere Bewerbung ausgeschlossen.

Art. 6 Die Anmeldung erfolgt mit dem vollständig ausgefüllten Onlineformular auf der KHS-Webseite (<http://www.kieferhablitzel.ch/>) bis zum **31.10.2016, 24.00 Uhr**. Unvollständig oder verspätet eingereichte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Art. 7 Anmeldegebühr

Es muss eine Anmeldegebühr von **Fr. 200.-** auf das **PC 70-202035-5**

3000 Bern überwiesen werden. **IBAN CH93 0900 0000 70202035 5**

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldegebühr eine Bearbeitungsgebühr ist, die zur Hälfte den KandidatInnen **am Vorspiel** zurückerstattet wird. KandidatInnen die nicht zum Wettbewerb zugelassen werden, erhalten die bereits bezahlten Gebühren ganz zurückerstattet.

Die Anmeldegebühr wird jedoch nicht zurückerstattet, wenn der/die Kandidat/in zum Vorspiel nicht erscheint oder seine/ihre Teilnahme ohne zwingende Gründe zurückzieht. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Art. 8 Folgende Unterlagen müssen der Anmeldung beigelegt werden:

a) Schweizer Personalausweis (ID oder Pass) respektive eine ab Anmeldungsdatum für mindestens 12 Monate gültige Aufenthaltsbewilligung, jeweils in Kopie.

b) Lebenslauf und Beschreibung des Berufsziels

c) Aufstellung von bisher erhaltenen Stipendien und Studienunterstützungen

d) Kopien von Diplomen, Zeugnissen, Attesten, Studienbestätigung

e) Repertoire (**Bitte beachten Sie die beiliegende Liste der Repertoire-Anforderungen**)

f) Ein Beleg der Überweisung der Anmeldegebühr (Art. 7)

g) Bei einer wiederholten Anmeldung sind alle Unterlagen neu einzureichen. **Das Repertoire darf dabei kein bereits einmal vorgetragenes Werk enthalten.**

Art. 9 Eine Vorprüfungskommission entscheidet über die Zulassung zum Vorspiel. Die Anzahl zugelassener KandidatInnen ist beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Der Entscheid der Kommission über die Zulassung ist endgültig und wird den BewerberInnen ohne Begründung mitgeteilt.

Art. 10 Den zugelassenen KandidatInnen wird **spätestens 1 Monat** vor dem Vorspiel Ort und Zeit mitgeteilt.

Das vorzutragende Repertoire wird von der Jury ausgewählt und den KandidatInnen 15 Minuten vor ihrem Vorspiel mitgeteilt.

Eine Verschiebung des Vorspieltermins und Änderungen in der Werkauswahl sind nicht möglich.

Das Vorspiel dauert ca. 20 Minuten. Alle Werke sind mit Ausnahme der zeitgenössischen Stücke und der Kammermusiksonaten **auswendig** vorzutragen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Jurypräsident.

Art. 11 Die KandidatInnen können einen eigenen Klavierbegleiter mitbringen oder ein Korrepetitor wird für das Vorspiel der KandidatInnen zur Verfügung stehen. **Wenn Sie eine Begleitung durch unseren offiziellen Korrepetitor wünschen, gilt es Folgendes zu beachten:** es besteht die Möglichkeit für eine kurze Probe 20 Minuten direkt vor dem Auftrittstermin. Weitere vorgängige Proben sind nicht möglich. Gesang: bitte auf der Repertoire-Liste die Tonarten der Stücke angeben bzw. die Noten per Mail schicken. Instrumental: wählen Sie als zeitgenössisches Stück ein SOLO-Stück ohne Klavierbegleitung.

Art. 12 KandidatInnen, die ohne stichhaltigen Grund ihre Anmeldung zurückziehen oder am Wettbewerb nicht erscheinen, werden zu keinen weiteren Vorspielen der KHS mehr zugelassen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis einzusenden.

Art. 13 Die Vorspiele sind nicht öffentlich. Sie werden vor einer durch den Stiftungsrat der KHS eingesetzten, mindestens aus 3 Mitgliedern bestehenden Jury durchgeführt. Der Jurypräsident der KHS setzt die Jury zusammen und hat den Stichentscheid.

Mitglieder des Stiftungsrates der KHS und der Ernst Göhner Stiftung sowie des Vorstandes des STV können den Vorspielen jederzeit ohne Stimmrecht beiwohnen.

Art. 14 Die Jury entscheidet über die Gewährung der Preise. Ihre Entscheidungen werden vom Stiftungsrat der KHS bestätigt. Die gefassten Beschlüsse werden den Bewerbern/Bewerberinnen schriftlich und ohne Begründung mitgeteilt. Die Beschlüsse sind endgültig und unanfechtbar, ein Rekurs ist ausgeschlossen.

Bern, August 2016